

## Anlage 1

### **Besondere Nebenbestimmungen zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag für die Berechnung und den Nachweis des finanziellen Nettoeffekts**

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag der Stadt Fürth wird mit den nachfolgenden modifizierenden Auflagen und Bedingungen im Sinne des Art. 36 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (im Folgenden BayVwVfG) erteilt. Die besonderen Nebenbestimmungen sind Bestandteile des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von öffentlichen Ausgleichsleistungen ist die Erfüllung der nachfolgenden modifizierenden Auflagen aufschiebende Bedingung für die Freistellung vom Beihilfenverbot gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

- I. Nachweis der Parameter für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts
- II. Nachweis der Soll-Kostenhochrechnung
- III. Nachweis des finanziellen Nettoeffekts/Überkompensationssperre;
- IV. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten.

#### **I. Nachweis der Parameter für Berechnung des finanziellen Nettoeffekts**

Die Betreiberin weist der Stadt Fürth noch vor Aufnahme des Betriebs über **Anlage 2 d)** die Parameter nach, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird.

Diese Parameter bilden die Vorabfestlegung für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts gemäß dem Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Sie gelten sowohl für die Soll-Kostenhochrechnung als auch für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts im Rahmen der Überkompensationskontrolle.

##### **1. Berechnungsgrundlage**

Grundlage für die Berechnung des zulässigen Ausgleichs sind nur diejenigen Kosten und Einnahmen, die auf die über diesen Bescheid genehmigten, nahverkehrsplangemäßen öffentlichen Personenverkehrsdienste gemäß **Anlage 2 a)** bzw. des konkretisierten Anforderungsprofils in **Anlage 2 b)** zurückzuführen sind.

##### **2. Trennungsrechnung**

Um die für die Hochrechnung des Ausgleichs und die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts berücksichtigungsfähigen Kosten und Einnahmen jederzeit objektiv feststellen zu können, hat die Betreiberin gemäß den Vorgaben in Ziffer 5 des Anhangs zur VO

(EG) Nr. 1370/2007 getrennte Konten einerseits für die von dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten gemeinwirtschaftlichen Personenverkehrsdienste (nachgewiesen über **Anlage 2 a)** und **b)**) und andererseits für alle anderen Betätigungen außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu führen.

Die Trennungsrechnung hat dabei mindestens den folgenden Anforderungen zu genügen:

- Die Konten für die jeweiligen betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt oder – falls Letztere dafür nicht eindeutig sind oder fehlen – nach objektiven Maßstäben der betrieblichen Inanspruchnahme verteilt.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Betrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen unternehmerischen Tätigkeiten der Betreiberin dürfen nicht den betrauten gemeinwirtschaftlichen Personenverkehrsdiensten zugeordnet werden.
- Die Kosten zur Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Personenverkehrsdienste werden durch Erträge und öffentliche Ausgleichsleistungen ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung dieser Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich der Betreiberin erfolgt.

Als zulässige Kosten dürfen in der Trennungsrechnung grundsätzlich alle handelsrechtlichen Aufwendungen der Betreiberin berücksichtigt werden, die (zumindest anteilig) in Zusammenhang mit den in Anlage 2 a) nachgewiesenen Personenbeförderungsleistungen stehen. Dazu gehören gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c) VO 1370 insbesondere auch alle (anteiligen) Aufwendungen für Personal, Energie, Infrastrukturen, für die Anschaffung oder Anmietung von Fahrzeugen oder Betriebsleistungen, für die Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen, und allen sonst erforderlichen Anlagen sowie Verwaltungs- und Regieaufwendungen inkl. den Kosten für Datenverarbeitungsanlagen, -systeme und -dienste.

Als Ertragspositionen dürfen berücksichtigt werden:

- die Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldsurrogate, die der Betreiberin auf vertraglicher und/oder gesetzlicher Grundlage für die Durchführung der in Anlage 2 a) nachgewiesenen gemeinwirtschaftlichen Personenbeförderungsleistungen zustehen; zu den Fahrgeldsurrogaten zählen nach derzeitiger Rechtslage die gesetzlichen Erstattungsregelungen für die Beförderung von Auszubildenden (§ 45a PBefG) und von Schwerbehinderten (§§ 145 ff. SGB IX);
- Werbeinnahmen, die durch den Betrieb öffentlicher Personenverkehrsleistungen erzielt werden, soweit sie von der Betreiberin vereinnahmt werden;
- jeder weitere Ausgleich z. B. aus Kooperationsverträgen mit Dritten, der als Kompensation für Fahrgeldeinnahmen, Fahrgeldsurrogate oder andere anrechenbare

Ausgleichleistungen von der Betreiberin vereinnahmt wird (z. B. Entschädigungen für Verkaufsstellen);

- alle weiteren handelsrechtlichen Erträge, die die Betreiberin aus staatlichen Ausgleichsleistungen, wie z. B. aus weitergereichten Landesmitteln und/oder aus Zuwendungen für ÖPNV-Investitionen, erhält.

Letztere Einnahmen sind zwar im Grunde genommen bereits Teil des finanziellen Nettoeffekts; sie verringern jedoch den Ausgleichsbedarf aus kommunalen Mitteln und sollen deshalb für die Zwecke dieses Bescheides bereits bei den „Einnahmen“ berücksichtigt werden;

### 3. Analytische Begrenzung der Kosten auf einen angemessenen Soll-Kostenmaßstab

Um bereits über die Festlegung der Ausgleichsparameter eine übermäßige Ausgleichsleistung zu vermeiden, dürfen die berücksichtigungsfähigen Kosten nicht allein anhand der tatsächlichen Kosten der Betreiberin gemäß der Trennungsrechnung ermittelt werden, sondern diese müssen sich zusätzlich an den objektiv angemessenen Soll-Kosten für die zu erbringende Personenbeförderungsleistung im Vorhinein bemessen lassen.

Für die Feststellung des maximal ausgleichsfähigen Betrages gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) i) VO (EG) Nr. 1370/2007 soll daher eine Berechnung der Soll-Kosten sowohl auf Basis der Trennungsrechnung als auch anhand einer analytischen Parametrisierung nach den geforderten Leistungsmengen und den diesbezüglichen Qualitätsvorgaben erfolgen:

#### a) Definitionen der Leistungsgrundlagen und Abgrenzung von Eigenleistungen der Betreiberin und von Leistungen der Unterauftragnehmer (UA)

Zur Ermittlung der Soll-Kosten und zur Nachweisführung des angemessenen Ausgleichs sind unterschiedliche Bezugsgrößen der Leistungserstellung maßgeblich. Im Rahmen dieses öDA werden die Bezugsgrößen wie folgt definiert und ermittelt:

- Wagen-Kilometer (Wagen-km) sind alle Laufleistungen von zur Personenbeförderung eingesetzten Fahrzeugen (Regelbusse in verschiedenen Größen, sonstige Fahrzeuge zur Personenbeförderung, also bspw. Kleinbusse und Taxis). Die Menge der Wagen-km wird im Regelfall nach der Betriebsleistungsstatistik oder in Sonderfällen, wenn keine genauen Leistungsdaten verfügbar sind, anhand der korrespondierenden Aufschriebe der jeweiligen Tachostände zum Jahresende ermittelt.
- Nutz-Kilometer (Nutz-km) sind Laufleistungen von zur Personenbeförderung eingesetzten Fahrzeugen, die von den Fahrgästen genutzt werden können. Die Menge der Nutz-km wird ermittelt anhand der auf dem genehmigten Linienweg erbrachten Wagen-km.
- Fahrplan-Kilometer (Fpl-km) sind die Laufleistungen von zur Personenbeförderung eingesetzten Fahrzeugen, die von Fahrgästen genutzt werden können, jedoch nur soweit sie zur Erstellung der in den genehmigten Fahrplänen veröffentlichten Fahrten benötigt werden, ohne die im Fahrplan nicht dargestellten Fahrten wie z. B.

notwendige Verstärkerfahrten, wie sie zur Sicherstellung der notwendigen Beförderungskapazität ggf. von der Betreiberin zusätzlich erbracht werden und ohne für Fahrgäste nicht nutzbare Einsetz-/Aussetzfahrten, Werkstattfahrten o. a. nicht im Fahrplan veröffentlichte Wagen-Kilometer. Die Menge der zu erbringenden Fahrplankilometer wird ermittelt anhand der Anzahl der im genehmigten Fahrplan veröffentlichten Fahrten und der jeweiligen Linienwege (Soll-Menge). Im Fahrplan veröffentlichte zusätzliche Fahrten sowie in Sonderfahrplänen veröffentlichte Fahrten (z. B. zu Veranstaltungen, wegen Umleitungen o. a.) fließen in die Menge der Fpl-km (Soll-Menge) ein.

Die Aufteilung der Menge der Fpl-km zwischen der Betreiberin (Eigenleistungen) und Unterauftragnehmern (UA) (vgl. § 2 Kostensätze P I und PIV) erfolgt im Verhältnis der Eigenleistungs-Anteile ( $Fpl\text{-}km_{(BETREIBERIN)}$ ) zu den UA-Anteilen ( $Fpl\text{-}km_{(UA)}$ ) gemäß Betriebsleistungsstatistik. Die Betreiberin ist berechtigt, unter Wahrung der Vorgaben des öDA hiervon abweichend Leistungen von Unterauftragnehmern zu beziehen oder Leistungen selbst zu erbringen. Für die Ermittlung der Sollkosten wird indes das vorgenannte Verhältnis so lange angesetzt, wie die Vergabe von UA-Leistungen von der Betreiberin noch möglich ist.

Wenn und soweit die Betreiberin mehr Leistungen selbst erbringen muss, weil sie keine geeigneten Angebote von möglichen Auftragsunternehmen mit ausreichender Qualität und Leistungsfähigkeit erhält, wird sie die Stadt Fürth darüber unverzüglich informieren. Die Betreiberin wird die resultierenden Folgen für die Kostensätze P I und P IV ökonomisch korrekt ermitteln und der Stadt Fürth als angepasste Anlage 2e) übersenden. Der Stadt Fürth ist es überlassen, das Angebot so anzunehmen oder das Leistungsvolumen und/oder die Leistungsqualität zu ändern.

Die Differenz von Wg-km und Nutz-km wird von Leerfahrten (als Einsetz-, Aussetz- und Umsetzfahrten), Werkstattfahrten sowie Ausbildungs- und Schulungsfahrten bestimmt. Die Differenz von Nutz-km und Fpl-km wird positiv bestimmt von Verstärkerfahrten, die eine Regelfahrt mit nicht ausreichender Kapazität durch eine ergänzende Fahrt verstärken; die Differenz von Nutz-km und Fpl-km wird negativ bestimmt von im Fahrplan angebotenen Fahrten bzw. Teilfahrten bzw. Teillängen von Fahrten, die im bedarfsgesteuerten Verkehr von den Fahrgästen nicht abgefordert werden. Der von der Betreiberin erbrachte Leistungsanteil im Gelegenheitsverkehr wird unabhängig davon und darüberhinausgehend erbracht und u. a. für die Zwecke der Trennungsrechnung gesondert mit seinen Leistungsanteilen dokumentiert.

Die tatsächlich realisierten Fahrplan-Kilometer sind zudem die maßgebliche Grundlage für die Ermittlung der zeitabhängigen Soll-Kosten, wie sie über die zugehörigen Fahrplan-Stunden verrechnet werden.

#### b) Festlegung der Soll-Kosten

Zur Ermittlung der Höhe des maximal zulässigen Kostenausgleichs werden zunächst die maximal ausgleichsfähigen Soll-Kosten für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorab festgelegt. Folgende Soll-Kostensätze werden im Einzelnen zugrunde gelegt:

### **(1)P I Fahrleistungsabhängige Soll-Kosten:**

Die fahrleistungsabhängigen Soll-Kosten nehmen Bezug auf das Volumen der Fpl-km, welches von der Betreiberin selbst erbracht wird ( $Fpl\text{-km}_{(BETREIBERIN)}$ ) und enthalten sämtliche fahrleistungsbezogenen Kosten. Darunter fallen insbesondere die Kosten für Kraftstoffe, Hilfsstoffe, Verschleiß- und Ersatzteile sowie die fahrleistungsabhängige Instandhaltung inkl. Personalaufwand (in der Werkstatt bzw. bei einem Fremddienstleister) dafür. Zusätzlich sind hier die Kosten der Vertriebstechnik für den fahrzeuggestützten Anteil verrechnet. Diese Kosten sind pro Fahrplankilometer kalkuliert, d.h. die Aufwendungen für sämtliche Wagen-km einschließlich Leer- und Werkstattfahrten sowie Ausbildungs- und Schulungsfahrten sind in diesem Soll-Kostensatz eingerechnet. Die Soll-Kosten P I ermitteln sich wie folgt:

$$P\ I = Fplkm_{(BETREIBERIN)} \times SK\ I\ [€/Fpl\text{-km}]$$

### **(2)P II Zeitabhängige Soll-Kosten:**

Den fahrzeitabhängigen Soll-Kosten sind sämtliche fahrzeitabhängige Kosten für das Fahrpersonal zugeordnet. Diese Kosten sind pro Fahrplan-Stunde (Fpl-h), wie sie von der Betreiberin selbst erbracht werden ( $Fpl\text{-h}_{(BETREIBERIN)}$ ), kalkuliert, d.h. sämtliche zu vergütende Dienstzeiten im Rahmen des Fahrdienstes (inkl. Werkstatt- und Verwaltungsfahrern und ohne Abststellungen des Fahrdienstes für sonstige betriebliche Aufgaben) wie Vorbereitungs- und Abschlusszeiten, Wendezeiten, Leerfahrzeiten, Ausbildungs- und Schulungszeiten, Reservedienste etc. sind in diesem Sollkostensatz eingerechnet. Die Soll-Kosten P II ermitteln sich wie folgt:

$$P\ II = Fpl\text{-h}_{(BETREIBERIN)} \times SK\ II\ [€/Fpl\text{-h}]$$

### **(3)P III Fahrzeugabhängige Soll-Kosten:**

Den fahrzeugabhängigen Soll-Kosten sind sämtliche direkt zurechenbaren Fix-Kosten für die Vorhaltung und Bereitstellung der für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betriebsnotwendigen Fahrzeugflotte inkl. Fahrzeugreserve zugeordnet; Maßstab ist die Anzahl aller Fahrzeuge, wie sie von der Betreiberin selbst eingesetzt werden [ $Fzg_{(BETREIBERIN)}$ ]. Dazu gehören insbesondere Abschreibung/Miete/Leasing, Versicherungen sowie die laufleistungsunabhängigen Instandhaltungsaufwendungen. Diese Kosten sind pro Fahrzeug und Jahr kalkuliert. Im Fall von Leistungsmehrungen und -minderungen sind die jeweils effektiv zusätzlich oder geringer anfallenden Aufwendungen der Fahrzeugflotte unter Ansatz der jeweils aktuellen Beschaffungskosten und Förderbedingungen bzw. kostenwirksam entfallenden Abschreibungen/Mieten/Leasinggraten etc. anzusetzen. Die Soll-Kosten P III ermitteln sich wie folgt:

$$P\ III = Fzg_{(BETREIBERIN)} \times SK\ III\ [€/Fzg]$$

#### **(4) P IV Soll-Kosten der eingesetzten Unterauftragsnehmer:**

Diese Soll-Kosten enthalten alle Kosten der Leistungserstellung der von der Betreiberin eingesetzten Unterauftragnehmer (UA) im Bedienungsgebiet. Der von Unterauftragnehmern erbrachte Anteil der Leistungserstellung ergibt sich aus dem Fahrplan-Kilometeranteil der eingesetzten Unterauftragnehmer in Summe. Die Soll-Kosten werden branchenüblich als Kostensatz je Fpl-km<sub>(UA)</sub> der Unterauftragsnehmer abgebildet. In dem Kostensatz sind alle betriebs- und umlaufspezifischen Effekte, wie sie für die Kostenhöhe und die Kostenstruktur maßgeblich sind, abgebildet. Die Kalkulation der Unterauftragnehmer hat zudem die spezifischen Kalkulationszuschläge für Leer- und Werkstattfahrten sowie für das eigene Ein- und Aussetzen zur ersten Haltestelle sowie Art und Größe der Fahrzeuge zu berücksichtigen. Die Unterauftragnehmer haben im Rahmen ihrer Angebote an die Betreiberin alle Teilkosten abschließend zu kalkulieren, inkl. den Overheads sowie einem Anteil bzw. Zuschlag für Wagnis und Gewinn. Die Soll-Kosten P IV ermitteln sich wie folgt:

$$P\ IV = \text{Fpl-km}_{(UA)} \times \text{SK IV [€/Fpl-km}_{(UA)}]$$

#### **(5) P V Soll-Kosten betriebliche Steuerung, Service und Vertrieb sowie Overhead:**

Die Soll-Kosten der betrieblichen Steuerung, für Service und Vertrieb (stationäre Anteile) sowie für den Overhead errechnen sich als Jahrespauschalbetrag je Fahrplankilometer, multipliziert mit den bestellten Fahrplankilometern in Gänze,  $\text{Fpl-km}_{\text{ges}} = \text{Fpl-km}_{(\text{BETREIBERIN})} + \text{Fpl-km}_{(UA)}$ , und decken die Kosten, welche durch die entsprechenden Bedarfe entstehen und die nicht in Parametern P I bis P IV abgebildet sind. Die Soll-Kosten P V ermitteln sich wie folgt:

$$P\ V = \text{Fpl-km}_{\text{ges}} \times \text{SK V [€/Fpl-km}_{\text{ges}}]$$

Die Soll-Kosten P<sub>(ges.)</sub> stellen sich in Summe wie folgt dar:

$$P_{(\text{ges.})} = P\ I + P\ II + P\ III + P\ IV + P\ V$$

Die Höhe der Soll-Kosten-Bestandteile P I bis P V für das 1. Geschäftsjahr, bestehend aus dem Rumpfgeschäftsjahr 2019 und dem Kalenderjahr 2020 wird zunächst durch eine unabhängige fachgutachterliche Kostenkalkulation und –prognose auf der Basis der früheren Kostenrechnung des Unternehmens für den Betriebsbereich Bus, wie sie Gegenstand der BWA und des Jahresabschlusses 2018 sind, für alle Kostenkomponenten differenziert ermittelt und auf das Jahr 2020 hochgerechnet.

Dabei entspricht jedoch die Summe der Soll-Kosten über alle Kostenbestandteile P I bis P V für das Jahr 2019/2020 nicht der Hochrechnung der tatsächlichen Kosten der Betreiberin im Basisjahr 2018, denn mit der Übernahme der betrieblichen Verantwortung der Betreiberin für die Leistung nach dem hiesigen öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernimmt die Betreiberin erstmalig diese Verantwortung in einer eigens dafür neu aufgestellten Betriebs- und Leitungsstruktur.

Die Ermittlung der Höhe der Soll-Kosten ist auf der Grundlage eines unabhängigen fachkundigen Gutachters gemäß der Vorgabe in Art. 4 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Vermeidung einer übermäßigen Ausgleichsleistung für das Basisjahr 2018 bezogen auf die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Betreiberin ab Betriebsaufnahme zum Jahreswechsel im Dezember 2019 unter Berücksichtigung des Sondereffekts der erstmaligen eigenverantwortlichen Übernahme der Leitung des Verkehrsbetriebs erfolgt. Die Methodik und Vorgehensweise zur Bestimmung der Soll-Kosten und deren Hochrechnung auf die Jahre 2019/2020 und die dabei erforderlichen Abgrenzungen und Bewertungen sind in einem **Anlage 2e)** beizufügenden, gesonderten Vermerk zu dokumentieren. Dieser Vermerk kann in seiner Schlussfassung erst nach Vorlage des geprüften Jahresabschluss 2018 für die Betreiberin erstellt werden.

Die Stadt Fürth behält sich vor, Sonderwünsche und Sonderlösungen sowie technische Innovationen losgelöst vom Regelleistungsbild realisieren zu lassen, die in **Anlage 2b)** zu dokumentieren sind. Diese werden von der Betreiberin wie Projektkosten über die vorgegebene Laufzeit kalkuliert und der Betreiberin gesondert, ohne Gewinnaufschlag, über die Laufzeit ausgeglichen.

c) Zulässiger Gewinnaufschlag

Die Soll-Kosten dürfen zugunsten der Betreiberin um einen angemessenen Gewinn gemäß Ziffer 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 erhöht werden.

Als angemessener Gewinn in vorstehendem Sinne wird eine Kapitalrendite in Höhe von 3,0 % für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr angesehen. Dieser wird im Folgenden als Wagnis- und Gewinnzuschlag bezeichnet und in seiner Höhe in Bezug auf das notwendige Anlage- und Umlaufvermögen bemessen.

Der Wagnis- und Gewinnzuschlag wird mit der ersten turnusmäßigen Revision der Soll-Kosten (Ziffer II.1) von dem nach Ziffer II.1.a) zu beauftragenden Gutachter auf seine Angemessenheit und die Übereinstimmung mit der VO (EG) Nr. 1370/2007 überprüft und ggf. neu festgelegt.

d) Jährliche Fortschreibung der Soll-Kosten

Die Soll-Kosten nach § 2 Abs. (1) werden jährlich wie folgt an die Preisentwicklung angepasst. Dabei ermittelt sich der Soll-Kosten-Satz des jeweiligen Jahres  $n+1$  auf der Basis des Soll-Kosten-Satzes für das Jahr  $n$ , multipliziert mit dem indizierten Preisanstieg des Jahres  $n$ . Die anfänglich bestimmten Soll-Kosten zum Preisstand für das Jahr 2018 stellen das Basisjahr 0 dar.

**(1) P I Fahrleistungsabhängige Soll-Kosten:**

Fortschreibung der fahrleistungsabhängigen Kosten anteilig gemäß der Entwicklung des Jahreswertes des Index „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ des Statistischen Bundesamtes für „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ (Fachserie 17, Reihe 2) als Index  $P I_{(Diesel)}$ ; für die laufleistungsabhängigen Kosten für die Unterhaltung der Fahrzeuge Fortschreibung der Personalkosten für die Werkstattpersonale durch wertgleiche Übernahme des Tarifergebnisses für den TV-N Bayern (Index  $P I_{(Personal)}$ ) sowie gemäß Index „Teile und Zubehör für Kraftwagen“ (Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr.

574, Index P I<sub>(Teile)</sub>), Fortschreibung sonstiger Kostenbestandteile gemäß Index „Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt“ (Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 1, Index P I<sub>(Erzeugnisse)</sub>). Der Gesamtindex Index P I ermittelt sich aus den gewichteten Einzelindizes durch Addition wie folgt:

$$\text{Index P I}_{(n)} = W\% \times \text{Index P I}_{(\text{Diesel})} + X\% \times \text{Index P I}_{(\text{Personal, Werkstatt})} \\ + Y\% \times \text{Index P I}_{(\text{Teile})} + Z\% \times \text{Index P I}_{(\text{Erzeugnisse})}$$

Damit errechnet sich dann die Anpassung der Soll-Kosten P I wie folgt:

$$P I_{(n+1)} = P I_{(n)} \times \text{Index P I}_{(n)}$$

## (2) P II Zeitabhängige Soll-Kosten:

Fortschreibung der Personalkosten der Betreiberin durch wertgleiche Übernahme des Tarifergebnisses des TV-N Bayern wie folgt; Maßstab für die Indizierung Index P II<sub>(n)</sub> ist im jeweiligen Jahr n die Anpassung der Ecklohngruppe. Die Fortschreibung der zeitabhängigen Soll-Kosten P II gestaltet sich wie folgt:

$$P II_{(n+1)} = P II_{(n)} \times \text{Index P II}_{(n)}$$

## (3) P III Fahrzeugabhängige Soll-Kosten:

Fortschreibung der Fahrzeugkosten anteilig gemäß der Entwicklung des Jahreswertes des Index „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ des Statistischen Bundesamtes für „Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken“ (Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 569) (Index P III<sub>(Produkte)</sub>); Fortschreibung der laufleistungsunabhängigen Kosten für die Unterhaltung der Fahrzeuge gemäß Index „Teile und Zubehör für Kraftwagen“ (Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 574, Index P III<sub>(Teile)</sub>); Fortschreibung der personalabhängigen Kostenkomponenten durch wertgleiche Übernahme des Tarifergebnisses des TV-N Bayern und des TV-V Bayern, gewichtet nach den effektiven Anteilen (Index P III<sub>(Personal)</sub>); Fortschreibung sonstiger Kostenbestandteile gemäß Index „Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt“ (Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 1, Index P III<sub>(Erzeugnisse)</sub>).

Der Gesamtindex Index P III ermittelt sich aus den Einzelindizes durch Addition der gewichten Teilindizes wie folgt:

$$\text{Index P III}_{(n)} = A\% \times \text{Index P III}_{(\text{Produkte})} + B\% \times \text{Index P III}_{(\text{Teile})} \\ + C\% \times \text{Index P III}_{(\text{Personal})} + D\% \times \text{Index P III}_{(\text{Erzeugnisse})}$$

Damit errechnet sich dann die Anpassung der Soll-Kosten P III wie folgt:

$$P III_{(n+1)} = P III_{(n)} \times \text{Index P III}_{(n)}$$

#### (4) P IV Soll-Kosten der eingesetzten Unterauftragnehmer

Die Soll-Kosten der eingesetzten Unterauftragnehmer werden entsprechend der tatsächlichen Preissteigerung der Leistungen aus allen Unterauftragnehmerverträgen der Betreiberin, wie sie über alle Verträge des Unternehmens im Durchschnitt gelten, fortgeschrieben. Berücksichtigung finden jedoch nur diejenigen Leistungen und Verträge, wie sie von der Betreiberin im Rahmen von förmlichen Vergabeverfahren im Wettbewerb vergeben wurden. Wenn und soweit nicht alle Preise bzw. Leistungen nach den gleichen Bedingungen fortgeschrieben werden, so werden die Preise nach dem nach den Fahrplankilometern gewichteten Durchschnitt der Einzelfortschreibungen fortgeschrieben. In den förmlichen Vergabeverfahren der Betreiberin macht diese Vorgaben für die Preisfortschreibung der Leistungen der Unterauftragnehmer, die entweder der Preisentwicklung vergleichbarer Leistungen im regionalen Umfeld entsprechen und unabhängig dokumentiert sind oder die den gewichteten Kostenanteilen der Komponenten der Leistungserstellung der Unterauftragnehmer, jeweils fortgeschrieben mit öffentlich dokumentierten Preisindizes je Komponente, entsprechen. Im Zweifelsfall gelten die Indizes, wie sie für die Preisfortschreibung der Soll-Kosten-Komponenten P I bis P III der Betreiberin genannt sind, als maßgeblich. Die Fortschreibung der Soll-Kosten der eingesetzten Unterauftragnehmer P IV errechnet sich wie folgt:

$$P IV_{(n+1)} = P IV_{(n)} \times \text{Index } P IV_{(n)}$$

#### (5) P V Soll-Kosten der betrieblichen Steuerung, Service und Vertrieb sowie Overhead

Für die indizierbaren Kostenanteile des Index P V Fortschreibung der Personalkosten der Personale in den Leitungsbereichen durch wertgleiche Übernahme des Tarifergebnisses des TV-N Bayern und des TV-V Bayern, gewichtet nach den effektiven Anteilen (Index  $P V_{(\text{Personal})}$ ) und Fortschreibung sonstiger Kostenbestandteile gemäß Index „Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt“ (Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 1, Index  $P V_{(\text{Erzeugnisse})}$ ). Der Gesamtindex Index P V errechnet sich wie folgt:

$$\text{Index } P V_{(n)} = G\% \times \text{Index } P V_{(\text{Personal Leitung})} + H\% \times \text{Index } P V_{(\text{Erzeugnisse})}$$

Die Fortschreibung der Soll-Kosten errechnet sich wie folgt:

$$P V_{(n+1)} = P V_{(n)} \times \text{Index } P V_{(n)}$$

Darüber hinaus gilt für die inhaltlich gleichen Indizes:

$$\text{Index } P I_{(\text{Erzeugnisse})} = \text{Index } P III_{(\text{Erzeugnisse})} = \text{Index } P V_{(\text{Erzeugnisse})}$$

Die Fortschreibung der Soll-Kosten erfolgt im Rahmen der Feststellung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziffer III. mit Wirkung für das gesamte Geschäftsjahr für das Jahr n,

auf das sich die Abrechnung bezieht. Grundlage der Anpassung sind die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Abrechnung verfügbaren Daten der Preissteigerung des Jahres n. Liegen zu diesem Zeitpunkt der oder die Jahresindizes für das jeweilige Geschäftsjahr noch nicht vor, so tritt als Bezugsgröße an dessen Stelle der durchschnittliche Wert aller veröffentlichten Monatsindizes. Abweichend hiervon erfolgt die Anpassung der Sollkosten „P II Zeitabhängige Sollkosten“ ggf. unterjährig anteilig für den Zeitraum seit Inkrafttreten des Tarifabschlusses. Werden die Sollkosten nach Maßgabe der vorstehenden Sätze angepasst, findet zugleich eine vorläufige Korrektur der Sollkostenbasis für die laufende Abrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres und für die Folgejahre statt.

Der Ausgleich der Aufwendungen für Sonderwünsche und Sonderlösungen sowie technische Innovationen gem. **Anlage 2 b)** erfolgt im Regelfall ohne gesonderte Preisfortschreibung. Wenn und soweit eine Preisfortschreibung erforderlich ist, wird diese entsprechend der Kalkulation dieser Sonderaufgaben bei Bedarf unter Bezugnahme auf die vorstehend für den Regelausgleich verwendeten Indizes bestimmt.

e) Wirtschaftlichkeitsanalyse

Mit den Regelungen zur Ermittlung und Verrechnung der Soll-Kosten und deren jährlicher Fortschreibung gemäß den vorstehenden Kalkulationsvorgaben wird für den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses öDA die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens besichert. Besondere und/oder langjährig wirksam werdende Einflüsse auf die Wirtschaftlichkeit werden zusätzlich im Zuge der turnusmäßigen bzw. anlassbezogenen Revision gemäß Ziffer II. erfasst, um auch diesbezüglich die Sicherstellung des ökonomisch angemessenen Ausgleichs zu gewährleisten.

## II. Nachweis der Soll-Kostenhochrechnung

Die Betreiberin weist der Stadt Fürth noch vor Betriebsaufnahme anhand der Berechnungsparameter die zulässigen Soll-Kosten für die Erfüllung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ersten Geschäftsjahr über **Anlage 2 e)** nach.

Die Soll-Kostenhochrechnung differenziert nach der Hochrechnung der Fixkostenbestandteile, die sich im Wesentlichen in den Vorhaltekosten für die Fahrzeuge und baulichen Anlagen sowie für die Betriebs- und Unternehmensleitung widerspiegeln und nach den variablen Kosten, die vom Leistungsvolumen i.e.S. bestimmt werden und nach den zeitabhängigen Kostenanteilen insbesondere für die Fahrpersonale und den fahrleistungsabhängigen Kostenanteilen für den Fahrzeugbetrieb inkl. Fahrzeugwartung und -instandhaltung unterschieden werden.

1. Revision/ Änderung der Ausgleichshochrechnung

a) Turnusmäßige Revision

- (1) Eine turnusmäßige Revision der Ausgleichshochrechnung wird durch einen unabhängigen fachkundigen Gutachter vorgenommen, der unter vorheriger Zustimmung der Stadt

Fürth von der Betreiberin beauftragt wird. Der Gutachter weist in seinem Gutachten zunächst die relevanten Veränderungen aus, die im übergeordneten Kontext beispielsweise durch gesetzliche Änderungen seit der letzten Revision stattgefunden haben und bewertet diese monetär; er ermittelt dann den erforderlichen Anpassungsbedarf für die Zukunft unter zusätzlicher Berücksichtigung der Betreiberin spezifischen, ökonomischen Änderungen, wie sie zwischenzeitlich beispielsweise im örtlichen räumlichen Kontext eingetreten sind. Er legt zunächst einen Entwurf des Gutachtens vor und erörtert diesen mit den Auftraggebern. Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen beider Seiten erstellt der Gutachter die verbindliche Endfassung. Das Gutachten muss die Ergebnisse prüffähig darlegen.

(2) Zum Gegenstand der Revision werden folgende Fragestellungen gemacht:

- Überprüfung, ob die in dieser Anlage benannte gutachterliche Bemessung der Soll-Kosten für das Jahr 2020 korrekt den einmaligen Sondereffekt der Übernahme der betrieblichen Verantwortung in einer völlig neuen Organisations-, Betriebs-, Führungs- und Personalstruktur abbilden konnte, samt ggf. notwendiger Anpassung auf Basis des Nachweises der tatsächlichen Höhe nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses für das Jahr 2020;
- Überprüfung der Methodik zur Berechnung der Sollkostenhochrechnung, insbesondere, wenn und soweit sich anhand des geprüften Jahresabschlusses 2020 ergibt, dass eine Anpassung der Sollkostenhochrechnung notwendig ist;
- Überprüfung, ob die in dieser Anlage definierten Fortschreibungsregelungen die reale Entwicklung der Kosten sachgerecht abgebildet haben und in der Periode bis zur nächsten Revision abbilden werden, und bei Bedarf Anpassung dieser Regelungen;
- Überprüfung, ob Strukturveränderungen (z. B. wesentliche Änderungen des Angebots, der Verkehrsnachfrage, der Kundengewohnheiten, der Abrufquote bei Bedarfsverkehren, der verfügbaren Techniken, der zur Verfügung stehenden Fördermittel, der Verfügbarkeit und Kostenstrukturen bei Unterauftragsunternehmen, der rechtlichen Rahmenbedingungen) stattgefunden haben und ob diese dazu geführt haben, dass erhebliche Abweichungen von wesentlichen Kalkulationsgrundlagen der Soll-Kosten entstanden sind (z. B. Veränderung von Durchschnittsgeschwindigkeiten, Länge der Ein- und Aussetzfahrten, Erschöpfung der Kapazität der Betriebshöfe, signifikante Änderung des Gefäßgrößenkonzepts), und bei Bedarf Anpassung der entsprechenden Grundlagen;
- Überprüfung, ob durch von der Betreiberin nicht zu vertretende Umstände Verschiebungen der Kosten entstanden sind (z. B. durch veränderte Qualitätsanforderungen der Stadt Fürth), und ggf. Anpassung der entsprechenden Grundlagen;
- Überprüfung, ob positive oder negative Veränderungen von Netzeffekten eingetreten sind, die in der Soll-Kosten-Systematik und -Abgrenzung einer Veränderung bedürfen bzw. eine Anpassung einzelner Soll-Kostensätze erforderlich machen;

(3) Daneben legt die Stadt Fürth im Rahmen der Revision folgende weitere Anpassungen des öDA fest, die nicht Gegenstand des Gutachtens sind:

- Neujustierung der Qualitätsstandards gemäß NVP für die folgende Periode;

- Neufestlegung des Fahrplanrahmens;
  - Überprüfung und Neufestlegung der Höhe eines angemessenen Gewinns für die folgende Periode;
  - Neujustierung der Anreizregelung gemäß Ziffer II.2. unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte.
- b) Anlassbezogene Revision
- (1) Für eine anlassbezogene Anpassung der Soll-Kosten hat die Betreiberin ihr Anpassungsbegehren bis zum 30.09. eines Kalenderjahres vorzubringen. Mit dem Antrag sind Art und Umfang der Anpassung und deren Berechtigung prüffähig zu begründen.
  - (2) Die Anpassung erfolgt für die Zukunft, mit Wirkung ab dem 01.01. des folgenden Kalenderjahres.
  - (3) Ausnahmsweise erfolgt eine nachträgliche Anpassung der Soll-Kosten im Fall unvorhersehbarer Kosten. Diese Anpassung erfolgt im Rahmen des Nachweises des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziffer III.2.a). Änderungen der Ausgleichsrechnung sind danach zulässig, wenn
    - die Änderungen einer zulässigen Auftragsweiterung seitens der Stadt Fürth gemäß Ziffer I. Nr. 5 des öDA (Erweiterung oder Ergänzung des öDA durch Nahverkehrsplanung oder **Anlage 2b**) und/oder Neubescheidung, Rücknahme, Widerruf oder sonstigen Änderungen der in Anlage 2a) nachgewiesenen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen geschuldet sind oder
    - sich die mit Unterauftragnehmern vereinbarten Entgelte für den Betrieb der öffentlichen Personenverkehrsleistung auf der Grundlage einer im Vorhinein vertraglich festgelegten und an objektive Kriterien geknüpften Anpassungsklausel ändern oder
    - für die Erhöhung Änderungen ursächlich sind, die von der Betreiberin nicht beeinflussbar sind. Als nicht beeinflussbar gelten insbesondere Ereignisse, wie z. B. höherer Gewalt, Rücknahme von Förderzusagen, Bezugspreise für Dieselkraftstoff, Personalkosten aufgrund von Tarifverträgen, die keine Haustarifverträge sind, sonstige exogene Faktoren. Die Betreiberin weist die zulässigen Kostenänderungen mit prüffähigen Nachweisen nach.
- c) In Fällen, in denen eine Fortschreibung der Soll-Kosten nicht ohne Zwischenrechnung möglich ist, weil zwar allgemeingültige Kostensteigerungen wirken, diese aber nicht mittels einer Index-basierten Kennzahl abgebildet werden können, ist der Kostenzuwachs in Bezug auf den zuletzt gültigen Kostensatz durch kalkulatorischen Nachweis zu erbringen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die maßgebliche Ursache für die Kostensteigerung eine Abhängigkeit zur Leistungsmenge hat, in der Leistungsmenge selbst aber keine Änderungen wirksam werden (z. B. bei Einführung eines leistungsunabhängigen Sonderentgelts im Rahmen von einmaligen tarifvertraglichen Änderungen als sprungfixe Kosten mit dauerhafter Gültigkeit).

## 2. Zusätzliches Anreizelement

Die Stadt Fürth erwartet von der Betreiberin die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und zugleich der im NVP festgelegten Qualität der Verkehrserstellung, die grundsätzlich durch die Einhaltung der vorab festgelegten Soll-Kosten nachgewiesen wird.

Darüber hinaus soll es auch einen wirtschaftlichen Anreiz für die Erreichung bestimmter vorab definierter Ziele geben, wie etwa nachhaltige Kostensenkungen, Fahrgaststeigerungen oder für Maßnahmen, die sich auf die Pünktlichkeit, Sauberkeit der Fahrzeuge oder allgemein positiv auf den Krankenstand der Arbeitnehmer auswirken.

Da sich die Betreiberin gegenwärtig noch in einer Aufbauphase befindet und deshalb noch keine bzw. wenige Erfahrungswerte vorliegen, welche Anreize wirksam gesetzt werden können, soll das zusätzliche Anreizelement erst mit der 1. Revision des Ausgleichsregimes nach dem ersten Geschäftsjahr eingeführt werden.

Dieses Anreizsystem soll ab dem 01.01.2021 gelten.

## III. Nachweis des finanziellen Nettoeffekts gemäß dem Anhang zur VO 1370

### 1. Nachweis des finanziellen Nettoeffekts

Der finanzielle Nettoeffekt ist von der Betreiberin nach jedem Geschäftsjahr spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses über **Anlage 3** nachzuweisen. Auf Wunsch der Stadt Fürth ist die Abrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen.

Im Falle der Abrechnung unvollständiger Jahre (2019 und 2029) ist die Betreiberin berechtigt, durch Vorlage einer konkretisierten Zwischenabrechnung Ist-Kosten abzurechnen. Andernfalls werden Kosten und Erlöse auf Kalendertage abgerechnet. Die Soll-Kosten sind der Verfahrensweise entsprechend anzusetzen.

### 2. Berechnung des finanziellen Nettoeffekts

#### a) Schritt 1: Feststellung der maximal ausgleichsfähigen Kosten

Ausgangspunkt für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist die Feststellung der ausgleichsfähigen Kosten.

Maximal ausgleichsfähig ist dabei grundsätzlich immer nur das Ergebnis der analytischen Hochrechnung gemäß den Parametern in **Anlage 2 d)**:

- (1) Dazu sind für das Abrechnungsjahr zuerst die maximal jährlich ausgleichsfähigen Soll-Kosten auf Basis der jeweils fortgeschriebenen Soll-Kostensätze hinsichtlich

der vorzuhaltenden Menge der Fahrzeuge, der nach diesem öDA tatsächlich zurückgelegten Fahrplankilometer und der tatsächlich hierfür angefallenen Fahrplanstunden auf Basis der tatsächlich zurückgelegten Wagenkilometer sowie der mengenunabhängigen Soll-Kosten ( $P I - P V$ ) zu ermitteln.

- (2) Die so ermittelten Soll-Kosten dürfen gemäß Ziffer II.1b) (3). rechnerisch korrigiert werden um unterjährig zusätzlich von der Stadt Fürth bestellte Leistungen/Qualitäten gemäß den Vorgaben in **Anlage 2 b)** und/oder unterjährig aufgetretene unvorhersehbare Kostensteigerungen, die von der Geschäftsführung in keiner Weise beeinflusst werden können und für die der Betreiberin nicht das Risiko zugewiesen ist.
- (3) Eine rechnerische Korrektur der Soll-Kosten erfolgt ferner bei periodenfremden Effekten sowohl auf der Kostenseite als auch auf der Ertragsseite, soweit periodenfremde Erträge einer Minderung einer korrespondierenden Kostengröße zuzurechnen sind. Eine Korrektur erfolgt nur in dem Umfang, dass das wirtschaftliche Gleichgewicht erhalten bleibt.

Soweit die tatsächlichen (Ist-)Kosten (Aufwand) gemäß der Trennungsrechnung nach **Anlage 2 d)** geringer sind, als die Soll-Kosten, dürfen für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts nur die Ist-Kosten herangezogen werden.

Ausgleichsfähig ist also immer nur der geringere Kostenbetrag.

Zeitlich befristete und inhaltlich gesondert abzurechnende Sonderleistungen und –lösungen sowie technische Innovationen werden auf Nachweis losgelöst von der Abrechnung der Regelleistungen nachgewiesen und ausgeglichen, ohne Verrechnung eines Gewinnaufschlags.

b) Schritt 2: Feststellung der Erträge und bereits empfangenen Ausgleichsleistungen

Im 2. Schritt sind die in dem Abrechnungsjahr tatsächlich erzielten Erträge und Ausgleichsleistungen der Betreiberin auf Basis der Trennungsrechnung festzustellen.

Soweit vorhanden sind ferner positive Netzeffekte im Sinne von Ziffer 3 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 den Erträgen und Ausgleichsleistungen der Betreiberin hinzuzurechnen. Hingegen sind positive Effekte im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 innerhalb des von diesem öDA umfassten Netzes nicht gesondert zu erfassen, da für dieses Netz ohnehin die wirtschaftlichen Auswirkungen netzscharf in der Summe (Gesamtkosten abzgl. Gesamterträge) abgerechnet werden. Da die netzscharfe Abrechnung sowohl bei den Soll-Kosten als auch beim finanziellen Nettoeffekt auf den realen Kostengrößen der Betreiberin ist, sind Netzeffekte in der Kalkulation bereits berücksichtigt.

Empfängt die Betreiberin während des Geltungszeitraums dieses öDA weitere Ausgleichsleistungen in Form von Belastungsminderungen, die in den jeweils geltenden Soll-Kostensätzen nicht zugrunde gelegt worden sind (z. B. Auflösungen von Rückstellungen), so bleiben die Soll-Kosten unverändert und die Belastungsminderung ist bei den Ausgleichsleistungen anzusetzen. Soweit bei der Kalkulation der Soll-Kostensätze

hingegen bereits einkalkuliert wurde, dass bestimmte aufwandsmindernde Ausgleichsleistungen zur Verfügung stehen (z. B. vergünstigte Darlehen, Bürgschaften, Kapitalzuschüsse etc.), so ist der Soll-Ausgleich rechnerisch um den Betrag der ersparten Aufwendungen zu erhöhen. Maßgeblich für die periodengerechte Zuordnung der vorstehenden Ausgleichsleistungen ist die handelsrechtliche Abschreibung. Unmittelbar kostenmindernd wirkende Erträge, wie beispielsweise Ausgleichszahlungen von Versicherungen oder Verkäufe aus dem öDA zuzurechnenden Geschäft an Dritte (z. B. Fahrpläne an Kunden, Diesel an die Unterauftragnehmer (UA)) werden kostenmindernd berücksichtigt.

c) Schritt 3: Gewinnaufschlag

Ebenso wie bei der Ausgleichshochrechnung darf der in Ziffer I. Nr. 3 lit. c) festgelegte angemessene Gewinn als Wagnis- und Gewinnzuschlag für die Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen hinzugerechnet werden.

d) Schritt 4: Anreizelement

Soweit die in Ziffer II Nr. 2 festgelegten Ziele erreicht werden, darf ein Bonus als zusätzliches Anreizelement aufgeschlagen werden.

e) Schritt 5: Berechnung des finanziellen Nettoeffekts

Im letzten Schritt sind die vorbeschriebenen Positionen zu saldieren. Das Ergebnis ist der finanzielle Nettoeffekt.

Soweit der finanzielle Nettoeffekt deshalb niedriger ausfällt, als es den normalerweise anfallenden Kosten entsprechen würde, weil aufwandsmindernde Ausgleichsleistungen zur Verfügung stehen (z. B. vergünstigte Darlehen, Bürgschaften, Kapitalzuschüsse etc.), so ist der finanzielle Nettoeffekt rechnerisch um den Betrag der ersparten Aufwendungen zu erhöhen.

Maßgeblich für die periodengerechte Zuordnung der vorstehenden Ausgleichsleistungen ist die handelsrechtliche Abschreibung. Sofern auch ein entsprechender Posten bei der Berechnung des Soll-Ausgleichs anzusetzen ist (Abs. 3)), ist bei der Berechnung des finanziellen Nettoeffekts ein Posten in gleicher Höhe anzusetzen. Bleibt der Soll-Ausgleich nach Abs. (3) unverändert, wird der entsprechende Korrekturposten nur auf der Seite des finanziellen Nettoeffekts berücksichtigt.

#### **IV. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten**

##### **1. Unterrichtungspflichten**

Die Betreiberin hat der Stadt Fürth unverzüglich alle rechtlichen oder tatsächlichen Veränderungen mitzuteilen, die den Regelungsinhalt dieses Bescheids betreffen. Die Unterrichtungspflicht gilt insbesondere bei

- jeder Veränderung, die eine Änderung der Anlagen notwendig macht;

- jeden drohenden oder bereits eingetretenen Verlust von Liniengenehmigungen;
- dem drohenden oder bereits eingetretenen Fall einer Überkompensation.

## 2. Aufbewahrungspflichten

Die Betreiberin wird verpflichtet, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob Ausgleichsleistungen nach Maßgabe des vorliegenden Bescheids mit der VO (EG) Nr. 1370/2007 vereinbar sind, unabhängig von anderslautenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mindestens für einen **Zeitraum von zehn Jahren** aufzubewahren.

Die Aufbewahrungspflicht gilt insbesondere für die Anlagen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Betreiberin. Sie gilt auch für den Fall einer Änderung oder bei Austausch jeder Anlage für das jeweils geänderte oder ausgetauschte Ursprungsdokument, um den Nachweis der Beihilfenrechtskonformität jederzeit lückenlos, auch für die Vergangenheit, führen zu können.

Gleichermaßen wird auch die Stadt Fürth die von der Betreiberin nachzuweisen Unterlagen für die Zwecke eines gegebenenfalls erforderlichen Nachweises über die Beihilfenrechtskonformität von Ausgleichsleistungen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufbewahren.